

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	2016/2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
I. Reihengrabstätten						
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene						
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	255,00 €	365,00 €	476,00 €	586,00 €	697,00 €	807,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	321,00 €	437,00 €	553,00 €	670,00 €	786,00 €	902,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1						
	195,00 €	285,00 €	376,00 €	466,00 €	557,00 €	648,00 €
3. Überlassung von Wiesengrabstätten an Berechtigte nach Nr. 1						
a) Urnenreihengrabstätten	196,00 €	287,00 €	379,00 €	470,00 €	562,00 €	654,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte	197,00 €	290,00 €	383,00 €	476,00 €	569,00 €	662,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten						
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 d. Friedhofssatzung für						
aa) Wahlgrab (einstellig)	359,00 €	495,00 €	630,00 €	766,00 €	902,00 €	1.038,00 €
bb) Wahlgrab (zweistellig)	661,00 €	878,00 €	1.095,00 €	1.312,00 €	1.529,00 €	1.746,00 €
cc) Wahlgrab (einstellig) als Tiefgrab	359,00 €	495,00 €	630,00 €	766,00 €	902,00 €	1.038,00 €
dd) Wahlgrab (zweistellig) als Tiefgrab	661,00 €	878,00 €	1.095,00 €	1.312,00 €	1.529,00 €	1.746,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1.a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr						
aa) Wahlgrab (einstellig)	23,00 €	27,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €
bb) Wahlgrab (zweistellig)	37,00 €	44,00 €	50,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
cc) Wahlgrab (einstellig) als Tiefgrab	23,00 €	27,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €
dd) Wahlgrab (zweistellig) als Tiefgrab	37,00 €	44,00 €	50,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.						
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 a						
aa) Wahlgrab (einstellig)	359,00 €	495,00 €	630,00 €	766,00 €	902,00 €	1.038,00 €
bb) Wahlgrab (zweistellig)	661,00 €	878,00 €	1.095,00 €	1.312,00 €	1.529,00 €	1.746,00 €
cc) Wahlgrab (einstellig) als Tiefgrab	359,00 €	495,00 €	630,00 €	766,00 €	902,00 €	1.038,00 €
dd) Wahlgrab (zweistellig) als Tiefgrab	661,00 €	878,00 €	1.095,00 €	1.312,00 €	1.529,00 €	1.746,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte Nach Nr. 1 Buchst. a)

2016/2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
206,00 €	299,00 €	393,00 €	486,00 €	579,00 €	672,00€

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes

volle Jahr	20,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €	26,00 €	27,00 €
------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 2. a)

206,00 €	299,00 €	393,00 €	486,00 €	579,00 €	672,00€
----------	----------	----------	----------	----------	---------

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnennische für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)

341,00 €	399,00 €	457,00 €	514,00 €	572,00 €	630,00€
----------	----------	----------	----------	----------	---------

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes

volle Jahr	22,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €	25,00 €	25,00 €
------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 3. a)

341,00 €	399,00 €	457,00 €	514,00 €	572,00 €	630,00€
----------	----------	----------	----------	----------	---------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	460,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 Euro

2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Wahlgrab (einstellig)	460,00 Euro
b) Wahlgrab (zweistellig) und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	460,00 Euro 460,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Wahlgrab (einstellig) für erste Bestattung in der Tiefe	560,00 Euro
für zweite Bestattung	460,00 Euro
b) Wahlgrab (zweistellig) bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	560,00 Euro
für weitere Bestattungen je	460,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 Euro
4. Urnenreihen- und -Wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	150,00 Euro
5. Wiesengrabstätten (§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	150,00 Euro
6. Sonstige Kosten	
a) Einsatz Kompressor/Stunde	90,00 Euro
b) Einsatz Fahrer/Stundenlohn	36,00 Euro

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen
und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	604,00 Euro
bb) von mehr als 15 Jahren	453,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
aa) bis 5 Jahre	1.057,00 Euro
bb) von 5 bis 20 Jahre	906,00 Euro
cc) von mehr als 20 Jahren	755,00 Euro
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter drei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.	
c) für das Ausgraben von Aschen	216,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.	
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

4. Soweit das Ausgraben und Umbetten durch gewerbliche Unternehmen vorgesehen wird, sind die entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche je angefangenen Tag in der Zelle | 109,00 € |
| in einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 130,00 € |
| b) einer Urne je angefangenen Tag | 109,00 € |
| 2. Für die | |
| a) Benutzung der Trauerhalle | 152,00 € |
| b) Reinigung der Trauerhalle | 152,00 € |

VI. Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Lieferung und Verlegung von Platteneinfassungen | |
| a) Reihengrab | 302,00 € |
| b) Wahlgrab (einstellig) | 302,00 € |
| c) Wahlgrab (zweistellig) | 544,00 € |
| d) Kindergrabstätte | 242,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte | 109,00 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte | 151,00 € |
| 2. Benutzung der Orgel | 10,00 € |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Berechtigungskarte gem. § 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung | |
| Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung. Die Berechtigungskarte hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum. | |
| | 40,00 € |